



Hamburg, den 22. Sep. 2025

Schüler-/Elternbrief für die Jahrgangsstufe 10 zum Schuljahresbeginn

Liebe Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen, liebe Eltern,

ich möchte Sie und Euch hiermit über die in diesem Schuljahr geltenden Regelungen zur Versetzung in die Studienstufe bzw. zum mittleren Schulabschluss (MSA) informieren.

1. Zeugnisse und Versetzung

Um in die 11. Klasse versetzt zu werden, benötigt man mindestens Vieren in allen Fächern bzw. muss schlechtere Leistungen ausgleichen können. In der Regel können maximal zwei Fünfen oder eine Sechs ausgeglichen werden, die Fünfen durch jeweils eine Zwei oder zwei Dreien, eine Sechs durch eine Eins oder zwei Zweien. Zwei Fünfen in den Kernfächern (Mathematik, Deutsch, Englisch) können nicht ausgeglichen werden. In diesen Fächern darf es auch keine Sechs geben.

Wer in die 11. Klasse versetzt wird, erhält automatisch den Mittleren Schulabschluss (MSA).

Am Ende der 10. Klasse erhalten alle Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis, das neben den auf die gymnasiale Anforderungsebene bezogenen Noten auch diejenigen enthält, die sich auf den mittleren Schulabschluss beziehen (zur Vergleichbarkeit mit Stadtteilschulen). Dabei gilt die folgende Umrechnung:

Gymnasiale Note	1	2	3	4	5	6
MSA-Note	1	1	2	3	4	6 (wird nicht umgerechnet)

Wer nicht versetzt wird, erhält den MSA dennoch, wenn

- seine/ihre abschlussbezogenen Noten keine Sechs enthalten **und**
- er/sie an den MSA-Prüfungen teilgenommen hat.

2. Überprüfungen und Prüfungen

Die schriftlichen und mündlichen Überprüfungen, die in den vergangenen Jahren einen besonderen Stellenwert in der 10. Jahrgangsstufe hatten, sind durch die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung seit dem Schuljahr 2024/25 ersatzlos gestrichen und entfallen damit. Dies ist eine deutliche Entlastung für alle Beteiligten.



An den immer noch stattfindenden Prüfungen für den mittleren Schulabschluss (MSA) in Mathematik und Deutsch (**Termine (schriftliche Prüfungen): 13. und 17. April 2026**) nehmen ausschließlich diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, die

- die Prognose „mittlerer Schulabschluss“ im Halbjahreszeugnis erhalten haben
- und/oder deren Versetzung von der Zeugniskonferenz als gefährdet eingestuft wurde.

Diese Schülerinnen und Schüler würden ohne Teilnahme an den MSA-Prüfungen im Falle einer Nicht-Versetzung keinen MSA erhalten (s. o.). Bei sich verschlechternden Leistungen können Schülerinnen und Schüler auch nachträglich zu den MSA-Prüfungen gemeldet werden. Sollte die Zeugniskonferenz tatsächlich eine Nicht-Versetzung in die Studienstufe feststellen, müssen zusätzlich zwei mündliche MSA-Prüfungen in Englisch sowie einem Wahlfach am Ende des Schuljahres absolviert werden.

Die Noten der MSA-Prüfungen werden mit jeweils 20% in die abschlussbezogenen Noten eingerechnet. Sollte die Versetzung in die Studienstufe doch erreicht werden, bleiben die Noten der MSA-Prüfungen unberücksichtigt.

3. Möglichkeit der Wiederholung

Wer nicht versetzt wird, kann auf Antrag ggf. einmal die 10. Klasse wiederholen. Voraussetzung für die Genehmigung eines entsprechenden Antrags ist i. d. R., dass zu erwarten ist, dass die Wiederholung erfolgreich genutzt wird.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian-F. Thomasius